

V " § 81

Fahrradanhänger

Fahrradanhänger müssen mit dem Fahrrad durch eine Anhängerkupplung fest verbunden sein. Die Breite des Anhängers darf 80 cm über alles, die Gesamtmasse 60 kg nicht überschreiten. Fahrradanhänger, müssen nach einer genehmigten Bauart gemäß § 36 ausgeführt sein.

1 82 I

Rückspiegel

Lastfahrzeuge müssen einen Spiegel für die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts haben. Dies gilt nicht, wenn eine zweckentsprechende Anbringung des Rückspiegels an einem Fahrzeug technisch nicht möglich ist und bei Fahrzeugen mit nach rückwärts offenem Fahrersitz.

§ 83

Kennzeichnung

An Gespannfahrzeugen und deren Anhängern muß auf der linken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (Bezeichnung und Sitz des Betriebes) in deutlicher und haltbarer Schrift angegeben sein. Fährbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind hiervon, ausgenommen.

Vieltes Kapitel

Sonderbestimmungen über Kleinkrafträder

V. M«

Begriffsbestimmung

(1) Kleinkrafträder sind

a) -Motorräder, Motorroller und Mopeds mit einem V. Hubraum bis 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und

b) Fahrräder mit Hilfsmotoren.

(2) Mopeds sind Fahrzeuge, die für die Aufnahme einer Antriebsmaschine bis 50 cm³ Hubraum gebaut sind, muß mit der eingebauten Antriebsmaschine in den Handel kommen und den Antrieb eines Fahrrades besitzen.

(3) Fahrräder mit Hilfsmotoren sind Fahrräder in üblicher Bauart, bei denen eine Antriebsmaschine bis 50 cm³ Hubraum an- oder eingebaut wird. Die Geschwindigkeit eines Fahrrades mit Hilfsmotor darf auf Grund der Bauart des Hilfsmotors und der Kraftübertragungsteile 40 km/h nicht übersteigen.

§ 85

Fahrerlaubnis

(1) Zum Führen eines Kleinkraftrades ist eine Fahrerlaubnis erforderlich. Sie ist zu erteilen, wenn der Antragsteller in einer Prüfung genügend fahrpraktische und verkehrsrechtliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Der Besuch einer Fahrschule ist nicht erforderlich.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für das Führen von Fahrrädern mit Hilfsmotoren; der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Prüfungsunterricht gemäß S 6 Abs. 2 ist erforderlich.

§ 86

Registrierung und Haftpflicht-Versicherung

(1) Kleinkrafträder unterliegen der Registrierung, sie führen keine polizeilichen Kennzeichen.

(2) Die Registrierung wird durch die Zulassungsstelle vorgenommen. Die Bestätigung über den rechtmäßigen Eigentumserwerb, den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung und das technische Gutachten sind vorzulegen.

(3) Bei Veräußerung eines Kleinkraftrades sind der Registrierschein und der letzte Zahlungsbeleg für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung dem Erwerber mit zu übergeben. Der Erwerber hat innerhalb von 10 Tagen den Erwerb bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle anzuzeigen. Der Registrierschein ist zur Umschreibung vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrräder mit Hilfsmotoren. Für sie muß eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

(3) Der Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung ist bei der Benutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das gleiche gilt für den Registrierschein.

§ 67

Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkrafträdern

Für Kleinkrafträder gelten die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 9 33 bis 36 und die Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen entsprechend. Fahrzeugbriefe sind nicht auszugeben.

§ 88

Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkrafträdern

Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt bzw. der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, für Kleinkrafträder geringfügige Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kraftfahrzeugen zuzulassen, sofern dadurch die Verkehrssicherheit nicht nachteilig beeinflusst werden kann. Abweichungen oder Ausnahmen sind in der Betriebserlaubnis zu vermerken.

Fünftes Kapitel

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen

§ 88

Verkehrsunterricht, Vermerke auf dem Berechtigungsschein, Fahrerlaubnisentzug

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei können bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die